

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

bei den Krisen der letzten Jahre hat sich Kurzarbeit als zuverlässiges Instrument gegen den Personalabbau erwiesen. Auch derzeit setzen noch viele Unternehmen auf Kurzarbeit. Daher hat die Bundesregierung die maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld (KUG) bis Ende 2025 auf 24 Monate verdoppelt. Damit will sie den Unternehmen und deren Beschäftigten mehr Planungssicherheit bieten.

Damit Sie Anspruch auf KUG haben, muss in Ihrem Unternehmen seither wieder aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses ein vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Ferner muss mindestens ein Drittel Ihrer Mitarbeiter von einer Arbeitszeitreduktion und einer daraus resultierenden mehr als zehnprozentigen Minderung des monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein. Und besonders wichtig: Sie müssen den Arbeitsausfall bei der Arbeitsagentur anzeigen, bevor Sie den Antrag auf KUG stellen können.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen des KUG sowie eine Hilfestellung zum Antragsverfahren. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die dafür erforderlichen Informationen zusammenzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Achtung: Kurzarbeit darf nur unter bestimmten Umständen angeordnet werden!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine krisenbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall vereinbart.

Beruht der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang, Störung der weltweiten Lieferketten oder durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbar** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind. 1/3 der Arbeitnehmer mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

Ja

Für Ihr Unternehmen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG).

Ihre Arbeitnehmer müssen zur Abwendung des Arbeitsausfalls aber vorrangig ihren Urlaub einsetzen und negative Arbeitszeitsalden aufbauen. Außerdem müssen Sie Maßnahmen ergreifen, um den Arbeitsausfall in Ihrem Betrieb zu vermeiden. Denkbar ist etwa, dass die betroffenen Beschäftigten vorübergehend in anderen Bereichen tätig werden.

Leiharbeiter erhalten kein KUG von dem Betrieb, in dem sie eingesetzt sind.

Generell beträgt das KUG 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts; für Arbeitnehmer mit Kind(ern) 67 %.

Während der Kurzarbeit erstattet Ihnen die Bundesagentur für Arbeit die **Sozialversicherungsbeiträge** dann zu 50 %, wenn die Kurzarbeit mit einer Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer verbunden wird.

Achtung: Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Der Verdienst aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit wird auf das KUG angerechnet. Bestand eine Nebentätigkeit schon vor der Kurzarbeit, ist diese anrechnungsfrei, wenn der Umfang gleich bleibt.



Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, und Heimarbeiter.



Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG

- Sie müssen den Arbeitsausfall der Arbeitsagentur per Formular anzeigen und dessen Gründe darstellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. (Infos über die Abschlussprüfung zum KUG siehe gleichnamige Infografik).
- Das KUG kann regulär bis zu 12 Monate lang bezogen werden. Bis Ende 2025 wurde maximale Bezugsdauer allerdings verdoppelt. Wird die Kurzarbeit drei Monate oder länger unterbrochen, muss eine weitere Kurzarbeit angezeigt werden.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.